Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH - 1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/12\_2009

Lausanne, 25. September 2009

## Kein Embargo

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteile vom 25. September 2009 (2C\_30/2008, 2C\_49/2008, 2C\_62/2008, 2C\_274/2008)

## Bundesgericht beurteilt vier Beschwerden gegen kantonale Regelungen über die Dividendenbesteuerung

Im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform haben verschiedene Kantone Erleichterungen bei der Besteuerung von Dividenden eingeführt. Das Bundesgericht hat heute entschieden, dass die Regelungen zur Dividendenbesteuerung in den Kantonen Zürich, Bern und Baselland im Wesentlichen nicht wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben seien. In einzelnen Punkten hiess das Bundesgericht die gegen den Kanton Bern gerichtete Beschwerde teilweise gut. Besondere Fragen warf ein Fall aus dem Kanton Schaffhausen auf.

Mit der vom Schweizer Volk am 24. Februar 2008 angenommenen Unternehmenssteuerreform II erlaubte der Bund den Kantonen, die wirtschaftliche Doppelbelastung von Gesellschaften und Unternehmern bei der Besteuerung von Dividenden und anderen Gewinnanteilen zu mildern, wenn die Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals erreicht. Etliche Kantone haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Das Bundesgericht hatte heute über vier Beschwerden zu entscheiden, mit denen die entsprechenden kantonalen Bestimmungen in verschiedener Hinsicht als verfassungswidrig bestritten wurden. In drei Fällen betreffend die Kantone Zürich, Bern und Baselland wurden direkt die fraglichen Bestimmungen der kantonalen Steuergesetze angefochten, in dem Fall aus dem Kanton Schaffhausen ging es um die konkreten Steuerveranlagungen zweier Steuerpflichtiger für die Jahre 2004 und 2005.

Das Bundesgericht erachtete die kantonalen Regelungen bei der Einkommensbesteuerung im Wesentlichen als durch das seit anfangs 2009 in Kraft stehende Bundesgesetz gedeckt. Weil es Bundesgesetze auch dann anwenden muss, wenn diese verfassungswidrig sind (Art. 190 Bundesverfassung), stellte das Bundesgericht die entsprechenden Bestimmungen nicht in Frage. Bei der bernischen Regelung beurteilte des Bundesgericht allerdings einzelne Nebenpunkte bei der Einkommensbesteuerung sowie die analoge Entlastung bei der Vermögensbesteuerung als verfassungswidrig. Im Schaffhauser Fall erachtete das Bundesgericht die Veranlagungen, die sich auf die 2004 in Kraft getretene gesetzliche Regelung des Kantons bei der Einkommensbesteuerung stützten, rückblickend zwar als verfassungswidrig, weil es damals keine entsprechende Bundesregelung gab. Dem Antrag der Beschwerdeführer auf Gleichbehandlung im Unrecht vermochte das Bundesgericht aber nicht stattzugeben, da aufgrund des späteren Bundesrechts für den Kanton kein Anlass mehr besteht, seine Praxis abzuändern.

Kontakt: Sabina Motta, Adjunktin des Generalsekretärs

Tel. 021 318 91 09; Fax 021 323 37 00 E-Mail: sabina.motta@bger.admin.ch

<u>Hinweis:</u> Die Urteile werden nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite <u>www.bger.ch</u> / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 2C\_30/2008, 2C\_49/2008, 2C\_62/2008 oder 2C\_274/2008 eingeben). Wann die schriftlichen Begründungen vorliegen werden, ist noch nicht bekannt.